

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017

Nr. 2017/2152

Teilrevision der Verordnung über die Stiftungsaufsicht (VAS)

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. RG 0016/2017 vom 7. März 2017 hat der Kantonsrat des Kantons Solothurn die Vereinbarung der Kantone Aargau und Solothurn über die BVG-Aufsicht¹⁾ genehmigt und der damit vorgesehenen Übertragung der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau (BVSA) zugestimmt. Ebenso hat der Grosse Rat des Kantons Aargau am 20. Juni 2017 der Vereinbarung zugestimmt. Damit kann die Übertragung der Aufsicht über die BVG-Einrichtungen auf die BVSA per 1. Januar 2018 vollzogen werden.

Die Aufsicht über die sogenannten "klassischen" Stiftungen (alle Stiftungen, welche ihrer Bestimmung nach nicht der beruflichen Vorsorge zuzuordnen sind, inkl. öffentlich-rechtliche Stiftungen) verbleibt im Kanton Solothurn.

Da das geltende Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht) vom 8. November 2011²⁾ am 1. Januar 2018 ausser Kraft tritt, entfällt die bisherige kantonale Regelung über die Aufsicht der klassischen Stiftungen im Kanton Solothurn. Mit der Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954³⁾ wird für die Zeit nach dem ausser Kraft treten des EG Stiftungsaufsicht eine neue kantonalgesetzliche Grundlage für die Aufsicht über die klassischen Stiftungen geschaffen.

Als Ausführungsverordnung zum EG Stiftungsaufsicht muss nun auch die Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV) vom 19. Oktober 1998⁴⁾ den neuen Grundlagen angepasst werden. Die vorliegende Revisionsvorlage umfasst insbesondere folgende Änderungen:

- Umbenennung der Verordnung entsprechend dem Regelungsinhalt der Verordnung;
- Anpassung des Geltungsbereichs an jenen des § 49^{bis} Absatz 1 EG ZGB;
- redaktionelle Anpassungen insbesondere durch Streichung aller die BVG-Einrichtungen betreffenden Regelungen.

Im Rahmen der Schluss- und Übergangsbestimmungen wird dem Departement der Auftrag und die Kompetenz erteilt, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 der BVG- und Stiftungsaufsicht, welche per 1. Januar 2018 aufgelöst wird, zuhanden der Aufsichtsbehörde zu erstellen.

¹⁾ BGS 212.15.
²⁾ BGS 212.151.
³⁾ BGS 211.1.
⁴⁾ BGS 212.152.

Die Neuregelung der Stiftungsaufsicht führt automatisch auch zu folgender organisatorischen Änderung:

- Regelung der Unterschriftskompetenzen in der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004¹⁾.

Inhaltlich werden die bestehenden Normen betreffend Stiftungsaufsicht unverändert übernommen. Die Aufsicht kann mit den geltenden Regelungen bundesrechtskonform wahrgenommen werden. Anhand der konkreten Erfahrungen der neuen Abteilung Stiftungsaufsicht soll ein allfälliger Revisionsbedarf ermittelt werden, welcher dann gegebenenfalls in einer Revision dieser Verordnung Niederschlag finden soll.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 4310)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (4)
GS, BGS

Veto Nr. 409 Ablauf der Einspruchsfrist: 19. Februar 2018.

Verteiler Verordnung

Volkswirtschaftsdepartement

¹⁾ BGS 122.218.